



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 04.02.2008 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

84. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007, nach Stellungnahme des Senats und nach Zustimmung durch den Universitätsrat folgende Verordnung über die Durchführung von Auswahlverfahren:

Präambel

Auf Grund der Verurteilung Österreichs wegen diskriminierender Bestimmungen im Bereich der Studienzulassung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtsache C-147/03 und der Novelle zum Universitätsgesetz 2002 wurde dem Rektorat gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 das Recht erteilt, für Studien, die von den deutschen Numerus-Clausus-Bestimmungen betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Das Rektorat der Universität Wien übt die ihm übertragenen Kompetenzen unter Einbeziehung der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie der betroffenen Dekaninnen und Dekane und des Senats aus. Der Universitätsrat hat dem Maßnahmenpaket zugestimmt. Das Rektorat ist bestrebt, einem starken Zuwachs an Studierenden in den betroffenen Studien entgegenzuwirken, um den laufenden Betrieb, der in einigen Studien bereits am Limit liegt, aufrechtzuerhalten. Da keine Sonderfinanzierungen durch das zuständige Bundesministerium in Aussicht gestellt werden, gestatten die verfügbaren Ressourcen keine Ausweitung der bestehenden Studierendenzahlen in den betreffenden Studien. Das Rektorat hat im Studienjahr 2005/06 von seiner Ermächtigung in den Studien Diplomstudium Psychologie, Pharmazie, Biologie und Molekulare Biologie Gebrauch gemacht. Im Studienjahr 2006/07 wurden Auswahlverfahren nur im Diplomstudium Psychologie durchgeführt. Im Wintersemester 2007/08 wurde ein Auswahlverfahren im Diplomstudium Psychologie und erstmals in Publizistik- und Kommunikationswissenschaft durchgeführt.

Das Rektorat spricht sich gegen Systeme aus, die als einzige Kriterien für die Zulassung den Zeitpunkt des Abschlusses des Zulassungsverfahrens ("first come - first served") oder die Abschlussnoten des Reifezeugnisses heranziehen. Damit folgt das Rektorat der Empfehlung des Österreichischen Wissenschaftsrats, der sich bei der Auswahl der Studierenden für die

Heranziehung der Kriterien Studierfähigkeit, Begabung und Eignung ausspricht. Die Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Auswahlverfahren nach der Zulassung beruhen auf zumindest zwei Prüfungen.

Das Rektorat erlässt diese Verordnung für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und beobachtet die Zulassungsaktivitäten in den übrigen betroffenen Studien. Bei einer absehbaren Überschreitung der durchschnittlichen Zulassungszahlen wird auch in diesen Studien gegebenenfalls ein Auswahlverfahren vorgesehen und eine entsprechende Verordnung erlassen.

Auf der Basis der geltenden Fassung des § 124b Universitätsgesetz 2002 gilt diese Verordnung über Auswahlverfahren im Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft von einschließlich Sommersemester 2008 bis einschließlich Wintersemester 2010/11. Liegt die Summe aus der Zahl der Neu- und Wiederzulassungen zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und der Zahl der zugelassenen Studierenden, die nicht im Rahmen vorangegangener Auswahlverfahren berücksichtigt werden konnte, nach dem Ende der Nachfrist eines Wintersemesters unter dem Durchschnittswert der Neu- und Wiederzulassungen der Studienjahre 2002/03 bis 2004/05, so entscheidet das Rektorat über die Aussetzung des Auswahlverfahrens für dieses Semester. Danach beginnt für das Folgesemester wieder die laufende Beobachtung der Zulassungszahlen, die bei einer vorhersehbaren Überschreitung der oben genannten Werte wieder die Einführung von Auswahlverfahren zur Folge hat.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

Das Rektorat der Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Das Verfahren zur Zulassung zu Studien wird entsprechend §§ 60 ff. iVm §§ 124a ff. Universitätsgesetz 2002 unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005 (Rechtsache C-147/03) durchgeführt.

§ 2. Betroffenes Studium

Diese Verordnung regelt das Auswahlverfahren gemäß der gesetzlichen Ermächtigung durch § 124b Universitätsgesetz 2002 im Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft.

§ 3. Erfasster Personenkreis

(1) Studierende, die seit dem Wintersemester 2007/08 zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft neu zugelassen wurden und deren Zulassung zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zum Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens des jeweiligen Semesters aufrecht ist, werden in das Auswahlverfahren miteinbezogen.

(2) Ausgenommen sind Studierende, die

- a. in Auswahlverfahren seit dem Wintersemester 2007/08 (gemäß Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 41. Stück, Nummer 227 vom 24.9.2007) ausgewählt wurden, sofern das Studium seit dem letzten Auswahlverfahren nicht unterbrochen wurde,
- b. unmittelbar aus dem jeweiligen Vorläuferstudium des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft umsteigen,
- a. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien absolvieren,
- b. bereits vor dem Wintersemester 2007/08 und seitdem ohne Unterbrechung zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (oder zum

Vorläuferstudium des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft) zugelassen waren, oder

- c. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung).

(3) Studierende, die nach erloschener Zulassung des Studiums der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zu diesem Studium an der Universität Wien erneut zugelassen wurden oder von einer anderen anerkannten postsekundären inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung in das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien wechseln, sind vom Auswahlverfahren ausgenommen, wenn zumindest das Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien bzw. gleichwertige Prüfungsleistungen vorliegen.

(4) Die Zahl der Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 wird nicht auf die gemäß § 5 festgesetzte Kapazitätsgrenze angerechnet.

(5) Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Verordnung fallen und denen einzelne oder alle der unten genannten Leistungen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehen sind, im Rahmen von Vorstudien anerkannt wurden, müssen sich dem Auswahlverfahren stellen. Anerkannte Prüfungsleistungen müssen nicht erneut abgelegt werden, sie werden mit der jeweils höchsten Leistungspunktzahl bewertet, die der jeweiligen Notenkatgorie in der fünfteiligen Notenskala entspricht. Erfolgte ein Antritt im Rahmen der Prüfungen des Auswahlverfahrens, so werden die dort erreichten Leistungspunkte herangezogen.

(6) Der Studienprogrammleiter kann für die Berücksichtigung von Anträgen auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 3 und 5 dieser Verordnung eine Frist festlegen, innerhalb derer die Anträge eingereicht werden müssen.

(7) Studierende, die sich bereits ein- oder mehrmals einem Auswahlverfahren unterzogen haben und nicht ausgewählt wurden, müssen sich erneut dem Auswahlverfahren unterziehen. Sie behalten grundsätzlich die in vorangegangenen Auswahlverfahren erreichten Leistungspunkte. Sie dürfen negative und positive Prüfungen nur im Rahmen des Auswahlverfahrens entsprechend den studienrechtlichen Bestimmungen über die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte und den Bestimmungen dieser Verordnung wiederholen. Die bisher erreichten Leistungspunkte gehen für jene Prüfungen verloren, zu denen der bzw. die Studierende erneut antritt.

§ 4. Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) Das Rektorat legt auf Vorschlag der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter jene Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase fest, deren Leistungsnachweise im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Erstellung einer Rangliste herangezogen werden (§ 6). Die Prüfungen sind gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen.

(2) Im Auswahlverfahren ist für jedes Semester vom Studienprogrammleiter pro Leistungsbeurteilung ein Punktemaximum und die Verteilung der Punkte über die fünfteilige Notenskala festzulegen. Der Studienprogrammleiter hat diese Festlegung dahingehend zu treffen, dass eine hinreichende Differenzierung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Er hat die Zahl der erreichbaren Leistungspunkte pro Leistungsbeurteilung und die Verteilung über die fünfteilige Notenskala vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Diese Festlegung ist unwiderruflich.

(3) Studierende, die zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen sind und zum erfassten Personenkreis gemäß § 3 dieser Verordnung zählen, sind nach Maßgabe der technischen und räumlichen Möglichkeiten berechtigt, die in das Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen zu

besuchen. Das Recht, die dafür erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen, bleibt unberührt.

(4) Aus den Summen der im Verlauf eines Auswahlverfahrens erreichten Leistungspunkte jeder/jedes Studierenden wird eine Rangliste erstellt. Die Auswahl der Studierenden wird auf Grund dieser Rangliste getroffen. Anhand der Rangliste werden die Studierenden ausgewählt, bis die in § 5 dieser Verordnung festgelegten Plätze vergeben sind. Studierende, die in der Rangliste insgesamt null Punkte erreichen, sind im Auswahlverfahren für dieses Semester nicht zu berücksichtigen. Diejenigen Studierenden, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt werden, sind berechtigt, das Studium gemäß den Bestimmungen des Studienplans fortzusetzen. Den übrigen Studierenden ist die Absolvierung von Prüfungen und die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans nicht gestattet, bis die oder der Studierende auf Grund von Auswahlverfahren ausgewählt wird.

§ 5. Festlegung der zur Verfügung stehenden Plätze

(1) Für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft legt das Rektorat nach Rücksprache mit dem Studienprogrammleiter die Kapazitätsgrenze pro Studienjahr mit 962 fest.

(2) Für Studierende, die sich dem Auswahlverfahren stellen, einschließlich der Studierenden, die bisher nicht ausgewählt wurden, stehen pro Studienjahr 962 Plätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren ist auf Basis der in den in § 6 genannten Leistungsbeurteilungen bis spätestens 15. Februar abzuschließen.

(3) Studierende, die im Sommersemester erstmals zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen werden, haben das Recht, die im Sommersemester angebotenen Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase mit Ausnahme der Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar (PS)“ zu besuchen. Sie haben insbesondere das Recht, die Lehrveranstaltung „Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS“ zu besuchen, die im Rahmen dieser Lehrveranstaltung erbrachten Leistungen werden für die Erstellung der Rangliste im darauffolgenden Wintersemester herangezogen, § 3 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden. Die übrigen Lehrveranstaltungen, die gemäß dieser Verordnung für das Auswahlverfahren herangezogen werden, können im Wintersemester besucht und absolviert werden.

(4) Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt wurden, sind berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Studienplans die übrigen im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.

(5) Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste zwar ausgewählt wurden, aber Prüfungen nicht bestanden haben, sind berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Studienplans die übrigen im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren und haben Anspruch auf die gemäß der Satzung der Universität Wien vorgesehenen Wiederholungen der negativ beurteilten Leistungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

(6) Studierende, die auf Grund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten oder erst nach dem Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen wurden, sind von der Fortführung des Studiums solange ausgeschlossen, bis sie im Rahmen des Auswahlverfahrens der Folgesemester ausgewählt werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der zugehörigen Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans sind unzulässig.

§ 6. Festlegung der in Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen

- (1) In das Auswahlverfahren werden folgende Lehrveranstaltungen einbezogen:
- a. Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS
 - b. Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS
 - c. Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS
- (2) Für Auswahlverfahren wird in den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 jeweils eine schriftliche Leistungsfeststellung herangezogen. Der Übungsteil der Lehrveranstaltungen wird für die Zuweisung von Leistungspunkten nicht miteinbezogen. Die weiteren schriftlichen und/oder mündlichen Teilleistungen dieser Lehrveranstaltungen fließen in die Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltungen ein, haben aber auf die Zuweisung von Leistungspunkten keinen Einfluss.

§ 7. Durchführungsbestimmungen

- (1) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Studienprogrammleiter Publizistik- und Kommunikationswissenschaft beauftragt. Er ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Rektorats und im Zusammenwirken mit den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Er erstattet dem Rektorat vier Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens für jedes Semester einen schriftlichen Bericht.
- (2) Der Studienprogrammleiter ist ermächtigt, durch Anmeldeverfahren, Anmeldefristen und Setzung von Stichtagen die Kandidatinnen und Kandidaten für das Auswahlverfahren namentlich festzustellen. Die Anmeldefrist endet frühestens fünf Werktage vor dem ersten Prüfungstermin.
- (3) Der Studienprogrammleiter hat sämtliche Informationen, Termine, Fristen, Entscheidungen und Ergebnisse des Auswahlverfahrens in geeigneter Weise, gegebenenfalls auch über die Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

§ 8. In-Kraft-Treten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und gilt von einschließlich Sommersemester 2008 bis einschließlich Wintersemester 2010/11.

Für das Rektorat:

Der Rektor:
W i n c k l e r

Die Vizerektorin für Studierende und Weiterbildung:
S c h n a b l